

ständige Behörde im modernen Sinne zu charakterisieren ist (S. 35). Freilich wird trotzdem von einer „lothringischen Reichskanzlei“ in stärkerem Maße gesprochen werden dürfen als K. es tun möchte, weil der Sondercharakter der lothringischen Urkunden, die K. sehr ansprechend mit der Schreibschule des Trierer Erzbischofs in Verbindung bringt, nur als eine Folge der selbständigen Stellung Lothringens im Gefüge des ostfränkischen Reiches erklärt werden kann. Wie sehr die innere Reichsordnung im Urkundenwesen sichtbar wird, lehrt auch der zahlreiche Schriftbestimmungen Sidels besetzende Erfurs über die Kanzlei Konrads I., der mit der aufschlußreichen Bemerkung beginnt, daß die Urkunden dieses Königs noch völlig karolingische Züge aufweisen und deshalb besser der Serie der Karolingerdiplome vorbehalten geblieben wären. So bieten K.s Abhandlungen, von der Aufarbeitung des diplomatischen Materials im einzelnen ganz abgesehen, in vielfacher Hinsicht die lehrreichsten Anregungen. Sie lassen nur das eine Bedauern übrig, daß sie zwar meist nur von „Kanzlei“ sprechen, aber dennoch die DA. I, 44 ff. angerührten Probleme der Kapelle mit keinem Wort berühren, obwohl sie mancherlei Ansatzpunkte dafür böten, die weiter zu verfolgen aus Raumgründen einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben möge.

H. W. Kl.

Dietrich von Gladiß, Die Kanzlei und die Urkunden Heinrichs IV. Habilitationschrift (Auszug). Gießen 1938; 14 S. Der kurze Auszug vermag kaum mehr als einige Andeutungen zu bieten, bemüht sich aber, gewisse Punkte herauszuarbeiten, so vor allem eine bestimmte Auffassung von der Kanzlei als Reichsbehörde. Die Notare wären nicht direkt vom König, sondern nur vom Kanzler angestellt gewesen, aber da der letztere mit der königlichen Stellvertretung betraut war, hätten sie als „Kanzlei“ seit dem 9. Jahrhundert eine büromäßig organisierte Reichsbehörde dargestellt. Eine Kapelle habe es unter Heinrich IV. schon kaum mehr gegeben, nur Kapläne; diese wären als gebildete und erfahrene Herren aufzufassen, die man vorübergehend verwandt habe nach der Art moderner Kammerherren. Diese Auffassung steht zu derjenigen von Klemm in deutlichem Gegensatz. Weiter behandelt v. Gl. den Verfall der Kanzlei, den er als einen unmittelbaren Ausdruck der gesunkenen Machtstellung Heinrichs IV. betrachtet, wendet sich dann gegen Schmeidlers Auffassung von der politischen Rolle der Notare und gegen seine stilkritische Methode und berührt zum Schluß im Stuge einige Einzelpunkte aus dem Urkundenwesen Heinrichs IV. C. E.

Karl Helleiner, Pfarre, Markt und Stadtherrschaft in St. Pölten. Zur Kritik des Heinrichdiploms von 1058 (MÖG. Erg. Bd. 14 [Hirschsestgabe], 1939, 88—107). H. hat sich hier mit dem Aufsatz von D. v. Gladiß über die Urkunde König Heinrichs IV. für das